Standardillustrierende Aufgaben veranschaulichen beispielhaft Standards für Lehrkräfte, Lernende und Eltern.

|  |  |
| --- | --- |
| **Fach** | Ethik |
| **Kompetenzbereich** | Perspektiven einnehmen |
| **Kompetenz** | Sich die Auswirkungen des eigenen Handelns auf Andere vergegenwärtigen |
| **Niveaustufe(n)** | F |
| **Standard** | die Konsequenzen ihres eigenen sowie institutionellen Handelns und Unterlassens für andere unmittelbar und mittelbar Betroffene in gesellschaftlichen Zusammenhängen erklären (F)  |
| **ggf. Themenfeld** | Mensch und Gemeinschaft |
| **ggf. Bezug Basiscurriculum (BC) oder übergreifenden Themen (ÜT)** |  |
| **ggf. Standard BC** |  |
| **Aufgabenformat** |
| **offen**  | **Halboffen x**  | **geschlossen**  |
| **Erprobung im Unterricht:** |
| **Datum**  | **Jahrgangsstufe:**  | **Schulart:**  |
| **Verschlagwortung** | Beten, Religionsfreiheit, Neutralitätsgebot |

**Vorbemerkung**

Die Aufgaben zur Kompetenz Sich die Auswirkungen des eigenen Handelns auf andere vergegenwärtigen sind ein Schritt auf dem Wege der Perspektivübernahme.

Die Progression zwischen den Niveaustufen wird zum einen durch inhaltlich komplexere und abstraktere, d. h. lebensweltfernere Situationen und zum anderen durch komplexere, d. h. offenere Aufgabenstellungen gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben keine Vorschläge für eine vollständige ethische Problemreflexion darstellen, die zur Beantwortung der formulierten Problemfragen nötig ist. Hierzu ist der Einbezug anderer Kompetenzbereiche, wie z. B. das abschließende Beurteilen eines ethischen Problems, zu dem vorher verschiedene Perspektiven eingenommen und dann Argumente erarbeitet und untersucht wurden, unerlässlich. Die Folgenerwägung dient meistens der Vorbereitung eines Urteils oder einer Entscheidung.

**Niveau F:**

**M 1 Streit um die Religionsfreiheit**

Lisa ist Klassensprecherin der 9a. In der Gesamtschülervertretung geht es um den folgenden Streitfall: Zwei muslimische Schüler aus ihrer Parallelklasse, Can und Ahmed, halten seit einigen Monaten die Gebetspflicht streng ein. Mitten im Unterricht stehen sie auf, rollen ihren Gebetsteppich hinten im Klassenraum aus und verrichten ihr Gebet. Manchmal sieht man sie in der Pause auf dem Schulhof. Die Schulleitung verbietet ihnen das Beten in der Schulöffentlichkeit mit der Begründung, dass die Schule ein säkularer (d. h. weltlicher) Raum sei. Es gelte für staatliche Schulen das Neutralitätsgebot. Religiöse Praktiken in der schulischen Öffentlichkeit auszuführen würde andere Schülerinnen und Schüler beeinflussen und vor allem andere muslimische Lernende unter Druck setzen, die religiösen Regeln ähnlich streng einzuhalten. Can und Ahmed sagen, sie wollten niemanden beeinflussen und würden sich auch immer extra in den Räumen zurückziehen. Das Einhalten der Gebetsregeln sei für sie aber bindend und unverzichtbar. Can fragt: „Gilt für uns denn die Religionsfreiheit nicht, die im Grundgesetz unseres Landes allen Menschen garantiert wird?“ Und Ahmed zitiert auch noch aus dem Schulprogramm ihrer Schule: „*Wir sehen die Verschiedenartigkeit unserer Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf Herkunft, Begabung und Persönlichkeit als Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit* “, hieße es in dem Leitbild, und weiter verpflichte sich die Schule dort zur „*Förderung des sozialen Lernens mit dem Ziel einer Atmosphäre der Offenheit, Gewaltfreiheit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz*“. In diesem Sinne bitten sie die Gesamtschülervertretung um ein Votum zu ihrer Unterstützung. Lisa will, bevor sie ihre Entscheidung trifft, sich erst einmal die Folgen für die Betroffenen vor Augen führen.

(Der Autorentext stammt von Margret Iversen, LISUM.)

 LISUM

**M 2 Info: Religionsfreiheit und Neutralitätsgebot des Staates**

**Die Religionsfreiheit**

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert die Religionsfreiheit eines jeden Einzelnen. Jeder kann sich frei zu einer Religion bekennen und einer Religionsgemeinschaft beitreten. Jeder ist aber auch frei, sich nicht zu einer Religion zu bekennen, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten oder in eine andere überzuwechseln.

**Neutralitätsgebot**

Der Staat muss sich in den Worten des Bundesverfassungsgerichts als „Heimstatt aller Bürger“ verstehen, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren, sondern muss allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen. (…).

Quelle: Bundesinnenministerium <http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staat-Religion/Religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht_node.html>, Stand 09/2015

**M 3 Tabelle Folgenerwägung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Welche Folgen hat die Entscheidung…** | * **das Beten an der Schule zu verbieten**
 | * **das Beten an der Schule zu erlauben**
 |
| für alle muslimischen Schüler an der Schule |  |  |
| für die gesamte Schülerschaft der Schule |  |  |
| für Can und Ahmed |  |  |
| für die Schule als Institution |  |  |

**Aufgaben zu M 1, M 2, M 3**

Dürfen religiöse Schüler in der Schulöffentlichkeit ihre Gebete verrichten?

**Versetze dich in die Rolle der Klassensprecherin Lisa. Bereite dein Votum für oder gegen das Gebetsverbot vor.**

Führe dir zunächst **die Folgen der jeweiligen Entscheidung** für die Betroffenen vor Augen (bevor du dann später abwägen kannst und zu einer begründeten Entscheidung kommst):

Berücksichtige beim Ausfüllen der Tabelle

* den gesetzlichen Rahmen der Religionsfreiheit einerseits und des Neutralitätsgebots des Staates andererseits,
* die praktischen Folgen und
* die emotionalen Auswirkungen

für alle Betroffenen.

 LISUM

**Erwartungshorizont Niveau F:**

**Aufgabe zu M 1, M 2 und M 3**

Der vorliegenden Aufgabe sollte eine Auseinandersetzung mit den Begriffen der Religionsfreiheit (Art. 4. GG) und des Neutralitätsgebots des Staates entweder vorausgehen oder sie müsste – wie alternativ hier mit M 2 vorgeschlagen – mit in die Aufgabe eingehen. Ebenso sollte die Klärung des Begriffs Institution vorausgehen, sodass ebenso die Schule als auch das Recht als solche verstanden wird.

Bei der Folgenerwägung sind ebenso die Vorerfahrungen der Lernenden zu berücksichtigen – also die Frage, ob sie selbst Muslime sind oder wie viel Erfahrung im Umgang von zwischen ihnen und Nicht-Muslimen bereits aus der Grundschule mitgebracht wird.

Bei der Bearbeitung der Tabelle ist darauf zu achten, dass neben den praktischen Folgen auch mögliche emotionale Folgen erwogen werden.

Wichtig ist auch zu bedenken, dass die Folgenerwägung der Vorbereitung einer begründeten Entscheidung dient – und noch kein Urteil darstellt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Welche Folgen hat die Entscheidung…** | * **das Beten an der Schule zu verbieten**
 | * **das Beten an der Schule zu erlauben**
 |
| für alle muslimischen Schüler an der Schule | * Einige könnten erleichtert sein, dass die Gläubigen nicht Recht bekommen.
* Einige könnten empört sein und das Verbot als Diskriminierung empfinden.
* Einige könnten froh sein, dass die Schule ihnen die Auseinandersetzung erspart.
 | * Einige könnten das als Aufwertung ihrer Religion und als Bestätigung ihrer traditionalistischen Religionsauffassung erfahren.
* Einige könnten das als Abwertung und Bedrohung ihrer eigenen liberaleren Religionsausübung auffassen, weil sie ihre Religionsausübung als ihre Privatangelegenheit ansehen.
* Einige könnten sich unter Druck gesetzt fühlen überhaupt Position beziehen zu müssen.
 |
| für die gesamte Schülerschaft der Schule | * Einige deuten und bewerten die Zielsetzung im Schulprogramm, „eine Atmosphäre der Offenheit, Gewaltfreiheit, gegenseitigen Wertschätzung und Toleranz“ zu schaffen“ vor dem Hintergrund des weltanschaulichen Neutralitätsgebots der Schule.
* Teile der nichtreligiösen Schülerschaft fühlen sich in ihrer negativen Religionsfreiheit bestätigt, weil sie von der Religionsausübung anderer nicht behelligt werden.
* Einige fühlen sich vor möglichem religiösem Extremismus („Islamisten“) geschützt.
 | * Es wird diskutiert, ob das Neutralitätsgebot des Staates hier wichtiger ist als die Freiheit der Religionsausübung.
* Einige empören sich, denn sie finden, dass das weltanschauliche Neutralitätsgebot und ihr negatives Religionsrecht verletzt werden.
* Einige beginnen, sich intensiver mit muslimischen Glaubensvorstellungen auseinanderzusetzen.
 |
| für Can und Ahmed | * Sie dürfen beim Beten nicht gesehen werden, müssen sich eventuell verstecken etc.
* Sie fühlen sich diskriminiert.
* Sie müssen lernen, dass Schule weltlich ist.
 | * Sie können ihren Pflichten nachgehen.
* Sie fühlen sich bestätigt in ihrer traditionalistischen Glaubensauffassung.
* Sie müssen sich Fragen der Schülerschaft stellen.
* Sie müssen sich dem Konflikt zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit stellen.
* Sie müssen sich dem Neutralitätsgebot der Schule gegenüber verhalten.
 |
| für die Schule als Institution | * Sie setzt sich für die Einhaltung des weltanschaulichen Neutralitätsgebotes des Staates.
* Sie schützt die negative Religionsfreiheit der Schülerschaft.
* Sie wirkt in der Umsetzung des Schulprogramms unglaubwürdig, indem sie nicht auf den Dialog mit allen Beteiligten setzt.
 | * Sie stellt sich der Auseinandersetzung mit allen Parteien und muss einen Weg aushandeln, der die negative und die positive Religionsfreiheit der Schülerschaft schützt.
* Sie wird das Gespräch suchen, um den Schülerinnen und Schülern die Güterabwägung (Religionsfreiheit / negative Religionsfreiheit bzw. weltanschauliches Neutralitätsgebot) den Schülerinnen und Schülern plausibel zu machen.
* Sie bemüht sich um konkrete Kompromisslösungen (z. B. Einrichtung eines separaten Raums für religiöse Andachten, „Raum der Stille“ etc.).
 |

 LISUM